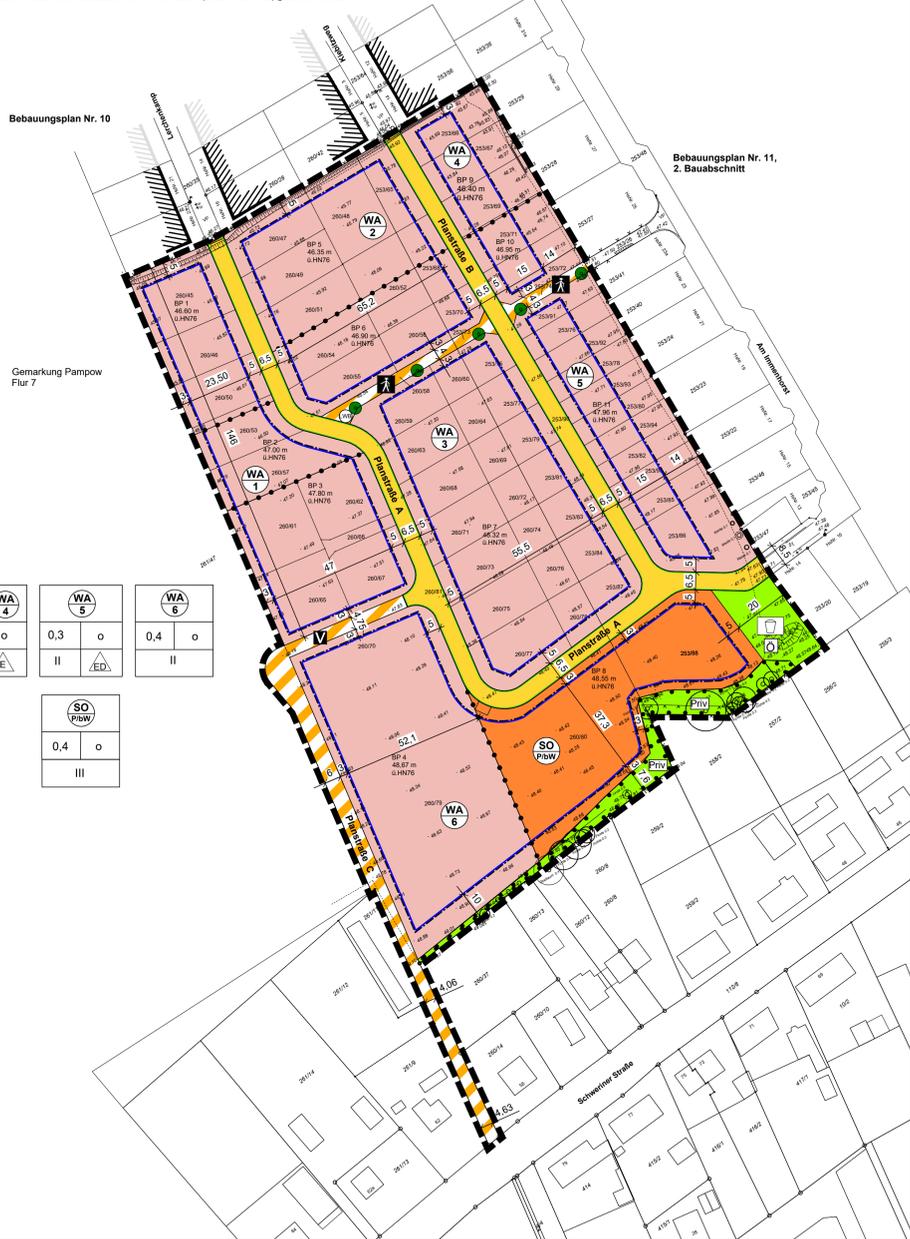


SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 17 FÜR DAS GEBIET "AM IMMENHORST, 3. BAUABSCHNITT"

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde. Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde.



WA 1	WA 4	WA 5	WA 6
0,3	o	0,3	o
II	E	II	ED
II			
SO			
0,4			
III			

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
	Sonstiges Sondergebiet "Pflegeeinrichtungen / betreutes Wohnen"	(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 und 0,4	Grundflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
II und III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
E	nur Einzelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
—	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünflächen
	öffentliche Grünflächen
	private Grünflächen
	Kinderspielfeld

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

	Bäume, anzupflanzen
--	---------------------

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	--------------------------------------------------------------------------

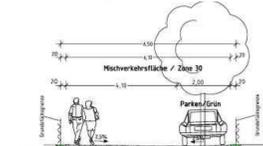
SONSTIGE PLANZEICHEN

	Bestimmung des unteren Bezugspunkts für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in den Bau-Ordnungsbereichen (WA 1 bis WA 6 und SO) (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung / hier: Abgrenzung unterschiedlicher unterer Bezugspunkte

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen
	vorhandene Höhenpunkte
260/76	Flurstücksnummer
	Böschung
	Bemessung (alle Angaben in Meter)
	Ordnungsbereich
	Lochwasserbrunnen
	vorhandene bauliche Kante

Straßenquerschnitt Planstraße A und B



TEXT TEIL B

I Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässigen Nutzungen:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbetriebe
- Tankstellen

1.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Hauslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO) nicht zulässig.

1.4 In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pflegeeinrichtungen / betreutes Wohnen" sind Gebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen sowie Wohnungen für das betreute Wohnen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Im Bebauungsplangebiet werden folgende Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt:

- 2.1.1 Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 und in dem sonstigen Sondergebiet höchstens 0,40 m über dem in der Planzeichnung Teil A bestimmten unteren Bezugspunkt (BP) liegen.
- 2.1.2 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 max. Oberkante der baulichen Anlagen (OK): 9,50 m über der OKFF
- 2.1.3 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 und im sonstigen Sondergebiet max. Oberkante der baulichen Anlagen (OK): 12,50 m über der OKFF

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie oberdeckte Stellplätze und Garagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und erst ab einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig. Satz 1 gilt nicht für:

- offene Stellplätze
- Kinderspielflächen
- Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken
- überdeckte und nicht überdeckte Garten-Freizeite und
- Nebengebäude (hier: Garten-, Gewächshaus- und Abstellhäuser bis zu einer Grundfläche von höchstens 10 qm)

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 ist nur eine Wohnung pro Einzelhaus zulässig.
- 4.2 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 5 sind zulässig:
 - pro Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen
 - pro Einzelhaus und einer Grundstücksfläche unter 600 m² höchstens eine Wohnung
 - pro Einzelhaus und einer Grundstücksfläche über 600 m² höchstens zwei Wohnungen

4.3 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind höchstens zwölf Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

5. Anpflanzung von Bäumen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und Planstraße B) und auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Kinderspielfeld - sind mindestens 22 Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Bäume gemäß Pflanzliste.

Für die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten, anzupflanzenden 5 Bäume sind Bäume gemäß Pflanzliste zu verwenden.

6. Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle / Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die unter den Textziffern 6.1 bis 6.4 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden den zu erwartenden Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.

6.1 Ökokoht SCH-019 Naturwald "Vier am Eibhang"

Durch die Gemeinde Pampow als Verfahrensträger wird ein funktionsbezogenes Ökokoht in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ genutzt. Es erfolgt die Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald durch dauerhaften Nutzungszwangscharakter von Bodenbrug/Eibe. Dafür werden 40/103 Kompensationsflächenäquivalente (Ökopunkte) verbindlich vom Eingriffverursacher erworben.

6.2 Anlage einer Baumreihe

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine Baumreihe mit 8 standortgerechten und heimischen Laubgehölzen in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 - 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

6.3 Anlage einer Feldhecke

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine ca. 81 m lange 3-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Hecke muss 7 m betragen. Der umlaufende Krautraum ist mit 2 m auszubilden. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe muss 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m betragen. Hochstämme sind als Überhälter in der mittleren Reihe im Abstand von 15 m bis 20 m anzuzubilden.

6.4 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um den Verlust vorkommender Niststätten der Feldlerche im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich auszugleichen, ist die Anlage von min. 6 Lerchenfenstern mit einer Gesamtfläche von min. 400 m² auf den Flurstück 31, Flur 6 in der Gemarkung Pampow durchzuführen.

II Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBau-OM-V)

Dachform und -neigung

Im Bebauungsplangebiet sind die Hauptgebäude mit einem Sattel-, Waln- oder Pultdach mit einer Dachneigung von 15°-48° zu gestalten.

Für Dachneigungen von untergeordneten Gebäuden, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Gleiches gilt für Terrassenüberdachungen und Wintergärten.

Dachfarben/-eindeckung

Die Dachflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Vordächer) sind mit rot- bis rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Dacheneindeckungen zu gestalten. Weitere ortsübliche Farben dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden. Extensive Dachbegrünungen sind zulässig.

Von den Dacheneindeckungen dürfen keine stark reflektierenden oder glänzenden Wirkungen ausgehen. Eine Blendwirkung von Dachern ist auszuschließen. In die Dacheneindeckung integrierte oder auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antirefleksionsbeschichtung ausgestattet sind.

Dachgauben

Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einem geneigten Dach und einer Breite von höchstens 3,0 m zu gestalten. Die Länge der Dachgauben im WA 6 darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge je Dachseite betragen.

Fassaden

Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten) und Garagen sind überwiegend mit rot- oder rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Sichtmauerwerk oder als fertige Putzfassade zu gestalten. Die Verwendung von Holz zur Fassadengestaltung ist zulässig. Die Errichtung von Holzblockhäusern ist nicht zulässig. In die Fassade integrierte oder auf der Fassade oder auf Fassadenanteilen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antirefleksionsbeschichtung ausgestattet sind. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Freiflächen und Einfriedigungen

Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet "Am Immenhof", 3. Bauabschnitt der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum begitelt.

Pampow.....
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet "Am Immenhof", 3. Bauabschnitt der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Pampow.....